

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 4

Artikel: Entwicklung des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes seit 1870

Autor: Richner, E. / Lauchenauer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

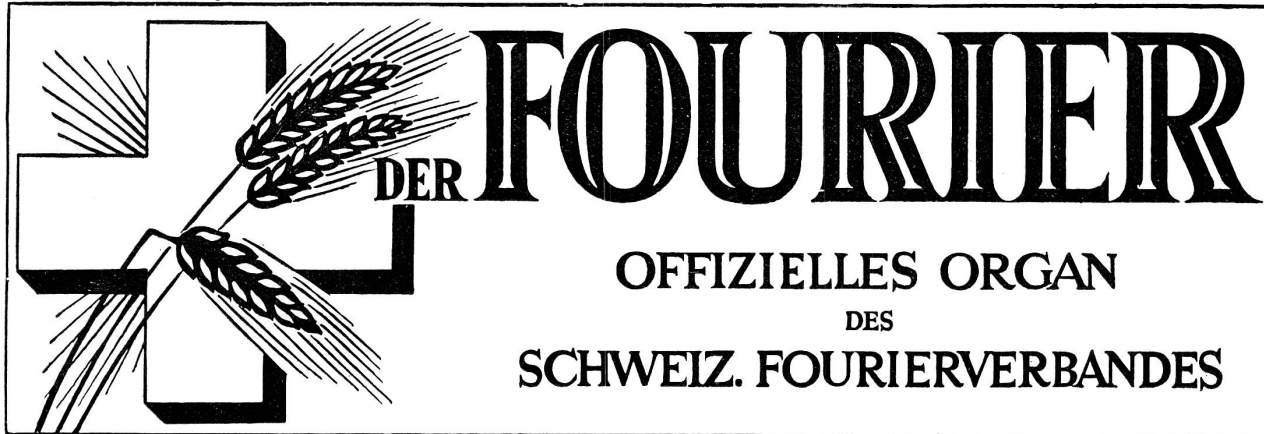
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Lt. Q. M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Entwicklung des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes seit 1870.

Vortrag von Herrn Oberst Richner, eidg. Oberkriegskommissär, veranstaltet am
 29. März 1933 in Bern von der Sektion Bern der schweiz. Verw.-Of.-Gesellschaft.

I. Der Zeitraum von 1870–1874.

Das Bundesheer des Jahres 1870 gegründet auf dem Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. Es war zusammengesetzt aus 25 kantonalen Truppenkontingenten und dem eidg. Stab, dem wiederum die Offiziere für die auf diese Weise gewissermassen ad hoc gebildeten Brigade-, Divisions- und Armeekorpsstäbe entnommen wurden. Der eidg. Stab selbst teilte sich in General-, Genie-, Artillerie-, Justiz-, Gesundheits- und Kommissariatsstab. Der letztgenannte hatte die Kriegskommissäre für die Divisionen und Brigaden zu stellen.

Die Militärorganisation von 1850 unterscheidet in nachstehender Reihenfolge die sog. Waffenarten: Genietruppen, Artillerie, Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie (Jäger und Füsiliere). Es fehlen Sanität, Veterinärdienst, Verpflegungstruppen. Immerhin war ein Krankenwärterkorps aufgestellt und bestimmt für die Spitäler und Ambulanzen. Organisierte Verpflegungskolonnen aber gab es nicht. Man kannte weder den Armee- noch den Linientrain. Das Infanteriebataillon, damals bestehend aus 4 Füsilier- und 2 Jägerkompagnien, verfügte nur über einen einzigen Fourgon. Was darauf nicht Platz fand, wurde durch Militärfuhren weggeschafft. Die Truppe requirierte zu diesem Zweck von den Gemeinden Fuhrleute und Fuhrwerke. Das damals gültige Verwaltungsreglement von 1845 schreibt vor:

„Die Wagen zum Transport des Gepäcks und anderer Gegenstände, für welche keine Armeefuhrwerke eingeführt sind, alle dazu erforderliche Bespannung, sowie diejenige für die Fourgons der verschiedenen Abteilungen des Generalstabes, der bespannten Batterien und der Infanteriebataillone, nebst den Fuhrknechten werden von den Gemeinden requiriert. Alle diese Gepäckswagen sowie die zum Gespann nötigen Pferde werden auf Märschen nach Ausweis der Marschrouten von Station zu Station requiriert und dürfen — Notfälle ausgenommen — nicht weiter mitgenommen werden. Die Chefs der Eskorten erteilen für die Fuhrleistungen vorschriftsmässige Gutscheine,

welche bescheinigen, wieviel Wagen, Pferde und Fuhrleute dem Korps geliefert worden sind, unter Angabe des Tages, der liefernden Gemeinde, des Ortes der Abreise und desjenigen der Ankunft der Truppe nebst der Entfernung von einem zum andern in Schweizerstunden. Diese Gutscheine werden vom Oberkriegskommissariat nach folgendem Tarif bezahlt: für jedes Pferd 6 Batzen, für jeden Fuhrknecht 3 Batzen, für jeden Wagen 1 Batzen für die Stunde Wegs, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.“

Die Erfahrungen mit diesem System der Militärfuhren waren jedoch, zumal während der Grenzbesetzung 1870/71, keineswegs ermutigend. Die Behörden brachten nicht genügend Fuhrwerke und Pferde auf und die Fuhrknechte erwiesen sich nur zu oft als höchst unzuverlässig. Stundenweit reisten die Transporte ohne militärische Bedeckung.

Den Einheiten war damals wie heute der *Fourier*, den Bat. Stäben der *Quartiermeister* und ein *Fourier* zugeteilt. Den Regimentsverband kannte man noch nicht. In den Brigade- und Divisionsstäben wirkten Kriegskommissäre mit ihren Gehilfen.

Die Sektion Kommissariat des eidg. Oberkriegskommissariats bestand aus den Abteilungen: Kriegszahlmeisterei (mit dem Kriegszahlmeister an der Spitze), Besoldung, Verpflegung, Fuhrwesen, allg. Rechnungswesen (mit je einem Kriegskommissär als leitendem Chef). Der Kriegskommissär für das Fuhrwesen erhielt u. a. auch Ein- und Abschätzung der vielen in Gebrauch genommenen Requisitionspferden überbunden.

Ausbildung: Der *Fourier* konnte vom Soldaten weg ohne irgendwelche praktische oder theoretische Dienstleistung zum Grad gelangen. Der neuernannte *Quartiermeister* — früher Truppenoffizier — wurde vor seiner ersten Dienstleistung in der neuen Stellung einige Tage auf das kantonale Kriegskommissariat befohlen zur Erlernung des Komptabilität- und Rechnungswesens. Die Ausbildung der Kommissariatsoffiziere oblag dem Oberkriegskommissariat. Es wurden Kommissariatsaspiranten-

kurse in der Dauer von 4—5 Wochen durchgeführt, doch entbehrten sie der planmässigen und regelmässigen Gestaltung, sodass die Ausbildung der Kommissariatsoffiziere ziemlich dürftig ausfiel. Für das Kommissariat waren Quartiermeister, Truppenoffiziere und Of.-Aspiranten vorgesehen.

Die Grenzbesetzung 1870/71 offenbarte denn auch mit peinlicher Eindringlichkeit den völlig ungenügenden Ausbildungsstand der Verwaltungs- und Verpflegungsfunktionäre. Das Kommissariat litt nicht nur an Qualität sondern auch hinsichtlich der Quantität. Fortwährend ertingten Klagen über das Versagen des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes.

Sold: Dem Füsilier wurde nicht der gleiche Sold ausgerichtet wie z. B. dem Kanonier oder dem Dragoner. Der Fourier der Genie- und Artillerietruppen war zu einem Tagessold von Fr. 1.—, jener der Kavallerie zu Fr. 1.25, der Fourier der Scharfschützenkompagnie zu 95 Rp., derjenige der Infanteriekp. zu 90 Rp. und der damals ausdrücklich so genannte Stabsfourier des Bat. Stabes zu Fr. 1.45 berechtigt. Desgleichen bezogen die Offiziere je nach ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Waffengattungen bei gleichem Grad verschiedene Soldansätze. Der Artillerie-, Kavallerie- oder Geniehauptmann erhielt z. B. mehr als der Kommandant einer Inf.-Einheit. Mit Grad und Stellung änderte bei den Offizieren auch die Bezugsberechtigung für die tägliche Mundportionszulage. Der Leutnant erhielt eine, der Oberleutnant zwei, der Oberbefehlshaber z. B. deren acht.

Nach dem Reglement von 1845, das bis 1874 seine Gültigkeit behielt, musste der Wehrmann für Bekleidung und Bewaffnung aufkommen. Den Unteroffizieren und Soldaten wurde täglich der sog. Decompte in der Höhe von einem Batzen gutgeschrieben, d. h. vom Sold zurückbehalten. Dieser Decompte durfte niemals und unter keinen Umständen anders verwendet werden, als zur persönlichen Equipierung des betr. Mannes, zum Unterhalt seiner Kleidung, Schuhe und Vervollständigung des im Kleidungsreglement vorgeschriebenen Inhalts des Tornisters oder des Mantelsackes, sowie ausnahmsweise im Fall von Verlust von Effekten oder mutwilliger Beschädigung und Vernachlässigung, insofern die Zurückbehaltung seines Soldes zur Deckung des allfälligen Schadens nicht hinreichte. Der Mann erhielt ein Decomptebüchlein, das jeweilen auf Ende des Monats vom Rechnungsführer abzuschliessen war. Bei der Entlassung wurde dem Berechtigten ein allfälliger Ueberschuss ausbezahlt.

Verpflegung: Die Tagesportion bestand aus: 750 g Brot und $\frac{2}{3}$ Pfund Fleisch.

Die Truppen erhielten die reglementarische Verpflegung entweder durch die Einwohner, bei denen sie einquartiert waren oder durch die Lieferanten auf den ihnen zugewiesenen Verteilungsplätzen oder durch Austeilung aus Magazinen. Das Verwaltungsregl. von 1845 bestimmt:

„Wenn der Soldat vom Bürger verpflegt wird, so geniesst er die gewohnte Kost, nämlich Frühstück, Mittagsmahl und Abendbrot. Den Gemeinden wird die Verpflegung der Truppen gemäss einem billigen Anschlag vergütet. Der Betrag der Mundportion wird auf Fr. 1.— festgesetzt. Die gleiche Entschädigung wird den Gemeinden verabfolgt, die vorziehen, statt der Einquartierung bei den Bürgern die Truppen in Kasernen oder andern geeignet befundenen Lokalen unterzubringen.“

Im Kantonement erhielten die Soldaten, wenn sie Naturalverpflegung bezogen, von den Quartiergebern oder Gemeinden eine Zulage an Gemüse und das nötige Salz und Holz gegen eine Entschädigung von 10 Rp. pro Mann. Im Kasernendienst und bei Truppenzusammenzügen war zu deren Beschaffung das Kommissariat verpflichtet.

Im Jahre 1870 wurde die Fleischportion auf $\frac{2}{3}$ Pfund erhöht.

Verpflegungszulagen kannte man nur in flüssiger Form. Es durften in ausserordentlichen Fällen auf Befehl des Oberbefehlshabers und geliefert durch Gemeinden oder Lieferanten verabreicht werden:

Wein: 1 Schweizermass auf 4 Mann

Branntwein: 1 Schweizermass auf 16 Mann

Essig (zur Ansäuerung des Wassers für Marschverpflegung): 1 Schweizermass auf 20 Mann.

Bei Truppenzusammenzügen war man in der Gewährung dieser Zulagen recht freigiebig. Während des Zusammenzuges an der Sitter im Jahre 1872 z. B. kamen zur regulären Verpflegung als Extraverpflegung hinzu: $\frac{1}{8}$ Pfund Fleisch, $\frac{1}{4}$ Pfund Käse und 1 Schoppen Rotwein pro Mann. 1874, im Tessin, wurde zum ersten Mal Schokolade in Blockform abgegeben. Sie fand aber nicht die Gunst der Leute, man schickte sie heim oder machte Geschenke.

Jeder Mann sollte, so bestimmte eine provisorische Vorschrift für den Grenzdienst 1870/71, als eiserne Portion mit sich tragen: $\frac{1}{2}$ Pfund gedörrtes Fleisch, Speck oder Käse, 1 Pfund gedörrtes Brot, je 4 Loth = 16 g Salz, Kaffee, Zucker und 2 Loth Cognac oder Rhum.

Im Sonderbundsfieldzug 1847 bediente sich die eidg. Armee während rund dreier Wochen der Gemeindeverpflegung.

Diese Zeitspanne konnte 1870 verkürzt werden. Damals setzte nach 10—12 Tagen — wenn auch mangelhaft — die Naturalverpflegung (Lieferungsverträge) ein. Im wesentlichen hatten keine Vorbereitungen bestanden, die ganze Verpflegungsbeschaffung musste nach dem Mobilisationsbeschluss erst organisiert werden. Die Lieferanten mussten ihre Produkte der Truppe in die Kantonemente oder auf die Verteilungsplätze bringen.

Fahrküchen waren noch nicht eingeführt. Die Einheiten und Bat.-Stäbe verfügten über das sog. Geschwaderkochgeschirr, das später (1882) zur Kochgeschirrkiste erweitert wurde. Es bestand aus:

- 1 Kochkessel mit Deckel
- 1 Kochkesselsack
- 1 Wasserkessel
- 1 Suppenschüssel
- 1 Brotsack und 1 Axt.

Der Soldat besass seine Gamelle.

Man rühmt dem Kochdienst jener Zeit nicht sonderlich viel Gutes nach. Es fehlte die Ueberwachung, zur Küche kam, wer eben wollte.

Dass 1870/71 der Verpflegungsdienst nicht klappte, hat seine Ursachen vor allem

- a) in der ungenügenden, nach mancher Richtung überhaupt nicht durchgeführten Vorbereitung,
- b) im Fehlen der Verpflegungstruppen,

c) im Mangel an Transportmitteln, der einen geordneten Nachschub verunmöglichte.

Im Traverstal z. B. herrschte während mehreren Tagen grösste Not. Dabei hatte das Kommissariat auf dem Bahnhof Neuenburg eine Menge Eisenbahnwagen mit Brot und Fourage zur Verfügung, allein es war unmöglich, dieselben ins Traverstal zu bringen, weil sich Fuhrwerke selbst auf dem Requisitionswege nicht aufreiben liessen. Während Mannschaft und Tiere die grössten Entbehrungen litten, verdarb wenige Stunden davon entfernt das Brot haufenweise. Und zu gleicher Zeit lagen in Verrières in den Niederlagshäusern grosse Vorräte von Mehl und Getreide, die aus Frankreich dahin geflüchtet worden waren. Hätte man Verpflegungsmannschaft gehabt, so würden diese Vorräte, die man natürlich gegen Entschädigung requiriert hätte, während eines ganzen Monats für die Verpflegung sämtlicher im Tal gelegener Mannschaft genügt haben.

Es wurde die Vorschrift ausgegeben, die Truppe habe ständig mitzuführen:

für 2 Tage frisches Fleisch in lebenden Häuptern,
für einen 3. Tag Speck oder Käse,
für 3 Tage Brot und Hafer.

Diese Bestimmung war undurchführbar, eben weil die nötigen Transportmittel fehlten.

Der Nachschub für die aufgestellten Verbände gründete auf Magazinen. Jede Division hatte ein Hauptmagazin zu errichten, das bis zum Bedarf für 30 Tage zu äufnen war. Weiter vorgeschoben bestanden Zweigmagazine mit vorgeschriebenen Vorräten bis zu 8 Tagen. Reservemagazine waren ausgestaltet in Bern, Thun und Luzern. Sie hätten einem Bedarf bis zu 2 Monaten dienen sollen. Diese Bestände wurden nie erreicht, doch das war schliesslich gar nicht nötig.

Auch für Brot und Fleisch kam lediglich der Nach-

schub in Frage. Selbstsorge erwies sich als aussichtslos. Die Brotlieferanten der Städte, namentlich Bern, Solothurn und Biel, lieferten das Brot an die Magazine. Diese schoben es vermittelt der Eisenbahn oder durch Militärfuhren weiter, sodass es zuweilen erst nach 8—14 Tagen die Truppe erreichte. Eine bedenkliche Sache! Oft genug gingen die Leute vorn leer aus oder aber das Brot war bereits verdorben.

Die bestellten Vieh- und Fleischlieferanten errichteten in der Nähe der Magazine Schlächtereien. Von dort aus musste das Fleisch den gleichen mühseligen Weg zur Truppe gehen wie das Brot. Vorliegende Berichte schweigen sich darüber aus, ob es dabei oft verdarb, jedenfalls aber halten sie fest, dass man recht häufig schlechtes Fleisch bekam.

Alle diese Uebelstände brachten es mit sich, dass immer vielseitiger und zuweilen in heftigen Worten der Ruf nach Umgestaltung, nach Ausbau in jeder Richtung ertönte, wobei sich vor allem der damalige Lieutenant im eidg. Kommissariatsstab, E. Hegg aus Bern, hervortat. Vor allem forderte man das Aufstellen von Verpflegungstruppen, die Einführung leistungsfähiger Transportmittel. Wahrlich, das war nach den bitteren Erfahrungen des Grenzdienstes heisse Notwendigkeit! 1873 wurde eine Kommission zur Bearbeitung aller Fragen einer wirksamen Reorganisation des Verwaltungs- und Verpflegungswesens ernannt. Schon 1871 war eine Delegation zum Studium der dortigen Verhältnisse ins Ausland geschickt worden.

Das Rad war im Rollen. Und es kam nimmer zur Ruhe...

So schliesst die verwaltungs- und verpflegungstechnisch wenig ruhmreiche Epoche 1870—1874 mit Hoffnungen, mit brennenden Aussichten. Neues, besseres war daran, aufzuerstehen.

(Fortsetzung folgt.)

Lt. Q. M. E. Lauchener, Bern.

Urteile über den Fourier im „Schweizer Soldat“.

Vorbemerkung der Redaktion: Zwei Veröffentlichungen in den letzten Nummern des „Schweizer Soldaten“, dem offiziellen Organ des schweizerischen Unteroffiziers-Verbandes, befassen sich direkt oder indirekt mit dem Fouriergrad und seinen Trägern. Da sich die Form dieser beiden Artikel nicht überall im Rahmen einer rein sachlichen Kritik hält, ist es begreiflich, dass viele unserer Kameraden von diesen Veröffentlichungen mit Befremden, teilweise mit Entrüstung Kenntnis genommen haben. Auch wir können nicht ohne weiteres an diesen, in einer verbreiteten militärischen Zeitschrift publizierten Äusserungen vorübergehen.

Auf den ersten Artikel von Adj. U. Of. Locher, der sich betitelt: „Zu den unpostulierten Postulaten und Wünschen unserer Fouriere“, haben wir der Redaktion des „Schweizer Soldaten“ eine Entgegnung zur Veröffentlichung eingesandt, die in Nr. 12 ihres Blattes erschienen ist. Wir haben darin die Berechtigung unseres 5. Postulates (Besserstellung des Fouriergrades) erneut dargetan und gleichzeitig festgestellt, dass einseitigerweise unsere übrigen Postulate, denen wir grössere Bedeutung zumessen, mit keinem Wort erwähnt sind. Nicht scharf genug können wir protestieren gegen eine Äusserung, die uns — verglichen mit dem Feldweibel — nicht als vollwertige Soldaten gelten lassen will. Auch den Vorwurf, dass es scheine, die Fouriere wollten sich immer mehr absondern und eine eigene Gruppe bilden — hie Fouriere — hie alle andern Unteroffiziere — weisen wir zurück. Wir schätzen die in den letzten Jahren immer freundschaftlicher gewordenen Beziehungen zwischen dem Unteroffiziersverband und dem Fourierverband sehr und würden es bedauern, wenn diesen durch die Äusserungen Einzelner Abbruch getan würde.

Die Ausführungen von Adj. U. Of. Locher und die Entgegnung hierauf gaben Fourier Adolf Alder, Luzern, Gelegenheit, die Frage aufzuwerfen und zu erörtern: „Feldweibel oder Fourier. Wo liegt der Unterschied?“ Sein Artikel ist gleichzeitig der Redaktion des

„Schweizer Soldaten“ und uns eingesandt worden. Dass dessen Veröffentlichung im „Schweizer Soldat“ trotz einiger Eingriffe der redaktionellen Zensur in unseren Kreisen eine derartige Misstimmung hervorrief, zeigt uns, wie richtig wir mit der Ablehnung der Publikation in unserem Blatte handelten.

Fourier Alder sucht nachzuweisen, dass „der Fourier leider sehr, sehr unsoldatisch ist“. Er glaubt dies durch einige burschikos geschilderte Episoden tun zu können, bei denen einzelne Fouriere versagt haben. Im Gegensatz hiezu stellt er uns allgemein den Feldweibel als Idealbild vor. — Der Anwurf, dass der Fourier sehr, sehr unsoldatisch sei, und dass man bei keinem Grad soviel Versager finde, wie beim Fouriergrad, bedeutet eine Belädigung derjenigen Kameraden, die ihren Dienst nach bestem Wissen und Können pflichtbewusst erfüllen, vielleicht ohne grossen äusseren Lärm, also der überwiegenden Mehrheit unserer Fouriere. Auch diese erheben Anspruch auf den Titel „Soldat“. Oder liegt vielleicht das Soldatische darin, dass beispielsweise ein Fourier einem höheren Offizier, der ihn an der aktiven Teilnahme am Défilé hindern will — wie dies Fourier Alder von sich erzählt — laut entgegendonnert: „Wenn Sie darauf bestehen, Herr Oberstleutnant, ja, aber ich gehe direkt vor versammeltem Volke und vor allen hohen Offizieren über's Feld zu Herrn Bundesrat Minger, um mich zu beschweren, ich bin Soldat und lasse mich vom Défilé nicht fortjagen“? Es scheint uns, dass dies nicht soldatisch ist, sondern vielmehr an ein disziplinarisches Vergehen grenzt.

Es ist nicht die kritisierende Diskussion, welche wir bei beiden Veröffentlichungen ablehnen — der „Fourier“ hat gerade in letzter Zeit gezeigt, dass er nicht zurückscheut vor einer sachlichen Kritik und vor Aufdeckung einzelner Mißstände im Kreise der Fouriere — sondern deren Form. Bestimmte Äusserungen der beiden Einsender treffen in ihrer Verallgemeinerung die Ehre des Fouriers. Dass die